Gesamtarbeitsvertrag für das Autogewerbe des Kantons Wallis

Abänderungen

Art. 35 - Dauer, Kündigung

 Der GAV wurde von der Vollversammlung der paritätischen Berufskommission am 27. November 2019 genehmigt.

Er hat Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2024.

Er kann zum ersten Mal bis zum 30. September 2023 schriftlich gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, wird der Gesamtarbeitsvertrag jeweils stillschweigend für ein weiteres Jahr erneuert, wobei die Kündigungsfrist am 30. September des nächsten Jahres festgesetzt ist.

2. Unverändert

Anhang

Art. 7 - Löhne

- 1. Der vorliegende Anhang wurde unter Rücksichtnahme des Landesindex der Konsumentenpreise vom 31. Oktober 2022, bei einem Punktestand von 112,6 (Basis = Mai 2000) abgeschlossen.
- 2. Alle Reallöhne werden ab dem 1. Januar 2023 um 2.5%, aber maximal um Fr. 130.-/Monat oder Fr. 0.70/Stunde erhöht.
- 3. Für die Arbeitnehmer bis und mit 3 Jahren Berufserfahrung wurden die folgenden Minimallöhne für die jeweiligen Arbeitnehmerkategorien ab 1. Januar 2023 festgelegt:
 - Kundendienstberater/-in im Automobilgewerbe mit vorheriger technischer Ausbildung der Branche: Lohn hierunter je nach entsprechender technischer Ausbildung
 - Automobil-Mechatroniker/-in EFZ...... Fr. 4'750.- / Fr. 25.80
 Automobil-Fachmann/-frau EFZ..... Fr. 4'350.- / Fr. 23.60
 Detailhandelsangestellte, Detailhandelsfachmann/-frau EFZ..... Fr. 4'250.- / Fr. 23.10
 - Einzelteilverkäufer/-in, Detailhandelsassistent/-in Autoteile-Logistik EBA
- Garagenarbeiter/-in...... Fr. 4'050.- / Fr. 22.00
- 4. Für die Arbeitnehmer ab dem 4. Jahr Berufserfahrung wurden die folgenden Minimallöhne für die jeweiligen Arbeitnehmerkategorien ab1. Januar 2023 festgelegt:
 - Auto-Elektromechaniker/-in, Automobildiagnostiker/-in (Abschluss)......Fr. 5'450.- / Fr. 29.60
 - Kundendienstberater/-in im Automobilgewerbe mit vorheriger technischer Ausbildung der Branche: Lohn hierunter je nach entsprechender technischen Ausbildung
 - Auto-Elektriker/-in, Auto-Elektroniker/-in EFZ...... Fr. 5'070.- / Fr. 27.55
 - Automobil-Mechatroniker/-in EFZ...... Fr. 5'200.- / Fr. 28.25
 - Automechaniker/-in EFZ Fr. 5'070.- / Fr. 27.55
 - Automobil-Fachmann/-frau EFZ...... Fr. 4'800.- / Fr. 26.05
 - Autoreparateur/-in EFZ Fr. 4'800.- / Fr. 26.05
 - Detailhandelsangestellte, Detailhandelsfachmann/-frau EFZ...... Fr. 4'720.- / Fr. 25.65
 - Einzelteilverkäufer/-in, Detailhandelsassistent/-in Autoteile-Logistik EBA
 - Automobil-Assistent/-in EBA Fr. 4'495.- / Fr. 24.40

Fr. 4'400.- / Fr. 23.90

- Garagenarbeiter/-in..... Fr. 4'150.- / Fr. 22.55
- 5. Ab 1. Januar 2023 beträgt der Lohn eines/-er Carrosserielackierers/-in, Carroseriespenglers/-in oder Fahrzeugschlossers/-in EFZ bis zum Ende 3. Jahr Berufserfahrung Fr. 4'350.- (Fr. 23.60/Stunde)-und danach Fr. 4'800.- (Fr. 26.05/Stunde). Für einen/-e Carroseriearbeiter/-in beträgt er Fr. 4'050.- (Fr. 22.00/Stunde), resp. Fr. 4'150.- (Fr. 22.55/Stunde).

6. Unverändert

7. Unverändert

Art. 8 - Dauer, Kündigung

- 1. Unverändert
- 2. Sie bleibt bis zum 31. Dezember 2024 gültig.
- 3. Unverändert

Der übrige Teil dieses Anhangs bleibt unverändert.